Kantonsratsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen Strafanstalt im Bostadel

vom 21. Dezember 1972[1)]

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Einsicht in einen Bericht des Regierungsrates vom 21. März 1972, zur Vollziehung des Kantonsratsbeschlusses vom 23. Januar 1969[2)], wonach der Kanton Zug gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine Anstalt für Rückfällige im Bostadel errichtet,

beschliesst:

§ 1

Der Kantonsrat stimmt dem im Anhang angeführten Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug betreffend Errichtung und Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel zu und ermächtigt den Regierungsrat, den Vertrag zu unterzeichnen.

§ 2

[1] Das vom Baudepartement des Kantons Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit der Paritätischen Kommission vorgelegte Projekt mit einem Gesamtaufwand von Fr. 15 925 558.– (Baukostenindex 421,2 Punkte) wird genehmigt.

[2] Der nach Abzug der zu erwartenden Bundessubventionen von Fr. 7 589 140.– verbleibende Nettoaufwand von Fr. 8 336 418.– wird zu drei Vierteln dem Kanton Basel-Stadt, zu einem Viertel dem Kanton Zug belastet.

[3] Der auf den Kanton Zug entfallende Viertel-Anteil von Fr. 2 084 104.– wird bewilligt.

[1)] GS 20, 351. In Kraft seit 15. Febr. 1974 (ABl 1974, 168, Ziff. 336).

[2)] GS 19, 539

§ 3

Der Regierungsrat wird ermächtigt, an den Parzellen Nummern 1–12 der Liegenschaften «Bostadel» und «Unterer Mühlistock» in der Gemeinde Menzingen, haltend 116 810 m², mit dem Kanton Basel-Stadt ein Miteigentumsverhältnis mit ¾-Anteil Kanton Basel-Stadt und ¼-Anteil Kanton Zug zu begründen. Der Miteigentumsbegründung ist ein Grundstückwert von Fr. 6.– pro m², gleich Fr. 700 860.–, und die Subventionsrückerstattung auf Scheune «Mühlistock» mit Fr. 46 418.–, total Fr. 747 278.–, zugrundezulegen.

§ 4

Der Kostenaufwand für den Bau der Anstalt Bostadel ist in der Ausserordentlichen Verwaltungsrechnung im Abschnitt «Neu- und Erweiterungsbauten» unter dem Titel «Neubau Strafanstalt Bostadel» auszuweisen.

§ 5

Der Netto-Kostenaufwand für den Betrieb der Anstalt (ein Fünftel des Gesamtnettoaufwandes) ist in der ordentlichen Verwaltungsrechnung im Abschnitt «Sicherheitsdirektion»[1)] unter dem Titel «Strafanstalt Bostadel» auszuweisen.

§ 6

[1] Dieser Beschluss wird unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung[2)] und nach Zustandekommen eines analogen Beschlusses des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt rechtskräftig.[3)]

[2] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens[4)]. Er hat den Beschluss zu vollziehen.

1) Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

2) BGS 111.1

3) Gegen den analogen Beschluss des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 9. März 1972 ist das Referendum ergriffen worden: der Beschluss des Grossen Rates ist dann in der Volksabstimmung vom 22./24. Sept. 1972 angenommen worden.

4) In Kraft seit 15. Febr. 1974 (ABl 1974, 168, Ziff. 336).